


Amtliche Abkürzung:	StudDatenVO	Quelle:	
Fassung vom:	08.09.2016	Gliederungs-Nr:	221-24-24
Gültig ab:	30.09.2016		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung
zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
für Verwaltungszwecke der Hochschule
und der Berufsakademie (StudDatenVO)
Vom 8. September 2016**

**§ 8
Studienausweise**

(1) Die Hochschulen geben für jede Studierende und jeden Studierenden zum Nachweis der Immatrikulation einen Studienausweis aus, der auch für die Einschreibung für mehrere Studiengänge gilt. Die Gültigkeit des Studienausweises ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Der Studienausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Lichtbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers,
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang,
6. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester.

Das Lichtbild darf nur für die Erstellung der Studienausweise verwendet werden und ist anschließend zu löschen.

(2) Der Studienausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (Chipkarte) ausgegeben werden. Folgende Funktionen können hierbei ausgeführt werden:

1. Studienausweis,
2. Adressenänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Zugang zu Geräten und Räumen,
5. Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek,
6. Prüfungsanmeldung,

7. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
8. Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr (Semesterticket).
9. Bezahlungsfunktionen der Hochschule, des Studentenwerks Schleswig-Holstein und der Studierendenschaften.

Mit der Chipkarte können darüber hinaus weitere Funktionen ausgeführt werden, die der Studienorganisation dienen. Hierüber sind die Studierenden zu informieren. Mit ihr können außerdem Funktionen von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten nur die Matrikelnummer sowie eine Kartenummer gespeichert.

(3) Die Chipkarte wird vom Studierendensekretariat ausgestellt. Meldet der Karteninhaber bzw. die Karteninhaberin den Verlust der Chipkarte, stellt das Studierendensekretariat sicher, dass diese für die hochschulbezogene Nutzung gesperrt wird. Für das Erstellen der Chipkarte kann bei der Studienbewerbung ein Lichtbild verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbildes ist ohne schriftliches Einverständnis des Studierenden nur auf der Chipkarte zulässig.

(4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch die Karte aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen der Chipkarte und Lesegeräten muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

(6) Die im Rahmen der Anwendung der Datenschutzverordnung vom 5. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 554) und der Gewährleistung der Datensicherheit nach § 7 Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 105), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Chipkarte durch nichtöffentliche Stellen von den in Absatz 2 Satz 6 genannten Daten nur die Kartenummer elektronisch gelesen werden kann.